



Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

§ 1 Mietpreise, Reservierung, Stornierung, Zahlungsbedingungen, Kautio

(1) Der Miettarif für das im Mietvertrag aufgeführte Motorrad ergibt sich aus der aktuellen Preisliste. Der Mietpreis enthält Wartungsdienste, Kfz-Steuer, die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Vollkaskoversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Berechnung der gefahrenen Kilometer beginnt immer ab der Übernahme des Motorrades durch den Mieter an der Vermietstation. Mehrkilometer werden bei der Rückgabe abgerechnet.

(2) Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag.

(3) Zur verbindlichen Reservierung des Motorrades sind 25% des Mietpreises als Anzahlung zu leisten. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung über die Anzahlung keine Zahlung bzw. kein Geldeingang auf dem Vermieterkonto, erlischt der Anspruch des Mieters an dem reservierten Motorrad und der Vermieter behält sich vor, das Motorrad anderweitig zu vermieten.

(4) Der Mieter kann den Mietvertrag bis 1 Woche vor Mietbeginn schriftlich oder per Mail stornieren. In diesem Fall erhält der Mieter die volle Anzahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zurück. Wird die Stornierung durch den Mieter weniger als 1 Woche vor Mietbeginn vorgenommen, wird die Anzahlung nicht erstattet.

(5) Die Miete (abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung) ist bei Übergabe des Motorrades sofort zur Zahlung fällig. Als Zahlungsmittel werden neben Bargeld auch bargeldlose Zahlungsmittel in Form von EC/Maestro-Karten und Kreditkarten des Typs VISA und Euro-/MasterCard akzeptiert.

(6) Es ist eine Kautio pro Motorrad in Höhe von 2.500,00 EUR zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt in bar, per EC-Kartenzahlung oder per Kreditkartenbelastung spätestens bei Mietbeginn. Bei einwandfreier Rückgabe des Motorrades wird der Betrag vom Vermieter wieder entsprechend gut geschrieben.

(7) Der Mieter hat bei vor Ablauf der Mietzeit erfolgreicher Rückgabe des Motorrades oder bei weniger als im Tarif enthaltenen, gefahrenen Kilometern keinen Anspruch auf eine Mietrückerstattung. Während der laufenden Miete können Mietzeitverlängerungen nach Rücksprache mit dem Vermieter und dessen ausdrücklicher Bestätigung erfolgen, sofern das gewünschte Motorrad nach der vereinbarten Mietzeit verfügbar ist und noch nicht anderweitig vermietet wurde. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 2 Übergabe und Rückgabe des Motorrads

- (1) Zum Mietbeginn ist ein gültiger Personalausweis, Reisepass oder eine Meldebestätigung und eine für das angemietete Motorrad gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Bei nicht EU-Bürgern wird der internationale Führerschein benötigt. Alle Ausweise sind im Original vorzulegen.
- (2) Zum Führen des Motorrads ist nur der im Mietvertrag namentlich genannte Fahrer berechtigt. Weitere Fahrer sind ausgeschlossen.
- (3) Sollte der Mieter 2 Stunden später kommen als der vereinbarte Mietbeginn und der Vermieter hierüber nicht in Kenntnis gesetzt worden sein, so ist der Vermieter berechtigt, das Motorrad an den nächsten Kunden zu vermieten.
- (4) Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Motorrad zum Gebrauch.
- (5) Vor Fahrantritt wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
- (6) Das Motorrad wird vollgetankt übergeben und muss nach Ablauf der Mietzeit vollgetankt zurückgegeben werden.
- (7) Bei Mietende hat der Mieter das Fahrzeug in vertragsgrechtem Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Es wird erneut ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Mieter ist verpflichtet, bei Erstellung des Protokolls mitzuwirken.
- (8) Die Rückgabe des Motorrads erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, an der Vermietstation (Harley-Factory Frankfurt/Harley-Davidson Hannover) innerhalb der Geschäftszeiten und zu der im Mietvertrag vereinbarten Rückgabezeit.
- (9) Bei verspäteter Rückgabe des Motorrads wird dem Mieter eine Tagesmiete des jeweiligen Fahrzeuges entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, insbesondere der Mietausfall, wenn durch die Verspätung die Einhaltung des nächsten Vermiettermins unmöglich wird. Der Anspruch wird mit der Kautionsumme verrechnet.
- (10) Der Mieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das Motorrad gereinigt zurück zu bringen. Allerdings darf das Fahrzeug nicht in einem Zustand zurückgegeben werden, der es dem Vermieter erschwert, etwaige Beschädigungen zu erkennen.

§ 3 Versicherungsschutz

- (1) Die Fahrzeuge sind auf die Firma SpeedMe zugelassen und haftpflichtversichert. Die Deckungssumme beträgt 15 Mio. Euro pauschal für Sach-, Vermögens- und Personenschäden.
- (2) Des Weiteren besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 EUR. Bitte beachten Sie den Ausschluss der Diebstahlversicherung nach 22:00 Uhr, wenn das Fahrzeug nicht in einer abgeschlossenen oder bewachten Garage untergebracht ist. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind grundsätzlich versichert, bedürfen jedoch der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

§ 4 Vertragsgemäßer Gebrauch des Motorrades/Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat das Motorrad sorgsam zu behandeln, die technischen Vorschriften des Herstellers zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Motorrad in verkehrssicherem Zustand befindet und das Mietfahrzeug gegen Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte ordnungsgemäß zu sichern.

(2) Der Mieter hat jeden Mangel, den er bei dem Motorrad während der Fahrt feststellt, dem Vermieter mitzuteilen.

(3) Während der gesamten Fahrt ist ein Helm zu tragen. Zudem wird dringend das Tragen von Lederbekleidung und Handschuhen empfohlen.

(4) Der Mieter darf das Motorrad nur nutzen, wenn er körperlich und geistig in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen und über ausreichend Fahrpraxis auf Motorrädern verfügt. Eine Nutzung des Motorrades unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, welche das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, ist strengstens verboten.

(5) Das Mietfahrzeug darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Ausgeschlossen sind insbesondere die Weitervermietung, Motorsportveranstaltungen und Fahrten auf nicht dafür vorgesehenem Gelände.

(6) Die Nutzung des angemieteten Motorrades ist auf den Bereich der öffentlichen und geteerten Straßen beschränkt. Jegliche Nutzung des Motorrads in nicht öffentlichen Bereichen, auf ungeteerten Straßen bzw. im Gelände sowie die Nutzung des Motorrades zu Wettbewerbszwecken ist strengstens untersagt.

(7) Für Schäden, die durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter max. in der Höhe der Selbstbeteiligung mit 2.500,00 EUR.

(8) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für jeden von ihm oder einem berechtigten Fahrer schuldhaft verursachten Schaden am Fahrzeug (auch Abhandenkommen oder Beschlagnahme) max. in der Höhe der Selbstbeteiligung mit 2.500,00 EUR, soweit der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt ist. Vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer schuldhaft verursachte Schäden sind insbesondere solche, welche auf Fahrfehler, mangelndes Fahrkönnen oder ungebührliches Fahrverhalten zurückzuführen sind. Gleiches gilt, wenn der Schaden – unabhängig vom Verschuldensgrad - während des Verzuges des Mieters mit der Rückgabe des Fahrzeuges eintritt.

(9) Für alle Schäden infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, aufgrund schwerer Verkehrsstöße, infolge alkohol- und/oder rauschbedingter Fahruntüchtigkeit, durch Benutzung des Motorrades außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks sowie aufgrund der Überlassung des Mietmotorrades an eine nicht berechnigte Person haftet der Mieter in vollem Umfang.

(10) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Motorrads anfallenden Gebühren, Abgaben, Verwarnungsgelder, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

§ 5 Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

§ 6 Verhalten bei Unfall oder sonstigen Schäden

(1) Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch sonst keine Handlungen (Zahlungen, Vergleich) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug gefährden könnten. Der Mieter wird Beweismittel wie Zeugen, Spuren etc. sichern, die Daten der Unfallbeteiligten und deren Haftpflichtversicherung feststellen sowie alles tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann.

(3) Bei unverschuldetem Schadenseintritt ohne mögliche Weiterfahrt übernimmt der Vermieter den Rücktransport im Radius bis 750 Entfernungskilometer um die Vermietstation auf seine Kosten. Über 750 Entfernungskilometer um die Vermietstation wird jeder Mehrkilometer mit 1,50 EUR plus Mautgebühren plus evtl. Fährtickets und Vignettenkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

(4) Bei durch den Mieter schuldhaft verursachtem Schadenseintritt, hat der Mieter sich entweder selbst um den Rücktransport auf seine Kosten zu kümmern oder kann den Rücktransport dem Vermieter in Auftrag geben. Die Rücktransportkosten betragen in diesem Fall 1,50 EUR pro Entfernungskilometer (gerechnet Vermietstation-Abholungsort-Vermietstation) plus Mautgebühren plus evtl. Fährtickets und Vignettenkosten.

(5) Bei unverschuldetem Schadenseintritt wird dem Mieter der Mietzins für nicht genutzte Miettage erstattet und im Falle der Verfügbarkeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt.

(6) Für Schäden (auch selbst verursachte), die durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter max. in der Höhe der Selbstbeteiligung mit 2.500,00 EUR. Die Ausnahmen hierzu regelt § 4 Abs. 9, wonach der Mieter in vollem Umfang haftet.

(7) Wird der Unfall nicht unverzüglich polizeilich angezeigt, behält sich der Vermieter vor, die gesamte Schadenshöhe vom Mieter zu verlangen.

§ 7 Reparaturen

(1) Reparaturen zur Erhaltung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Motorrades werden ausschließlich vom Vermieter in Auftrag gegeben.

(2) Bei Ausfallzeiten, welche aufgrund von nicht durch den Mieter zu vertretenden Reparaturen entstehen, verringert sich der Mietpreis entsprechend der Ausfallzeit. Im Falle der Verfügbarkeit wird dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt.

(3) Weitere Kosten wie Hotelübernachtung, Spesen, verpasste Aktivitäten werden nicht erstattet, sofern diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

§ 8 Verlust von Schlüssel oder Fahrzeugpapieren

(1) Für die Neubeschaffung eines durch den Mieter verlorenen Zündschlüssels ist eine Kostenpauschale 1.500,00 Euro durch den Mieter zu entrichten.

(2) Bei Verlust des Fahrzeugscheins ist sofort bei der nächsten deutschen Polizeidienststelle eine Verlustanzeige aufzugeben und diese dem Vermieter auszuhändigen. Die Kosten für die Ausstellung eines Ersatzfahrzeugscheines im Falle eines durch den Mieter verschuldeten Verlustes in Höhe von 250,00 Euro sind vom Mieter zu tragen.

§ 9 Rücktransport zur Vermietstation

(1) Ist eine Weiterfahrt mit dem Motorrad aufgrund eines technischen Mangels unmöglich, hat der Mieter umgehend die Vermietstation zu informieren. Diese entscheidet dann über die zu veranlassenden Maßnahmen.

(2) Kann der Mangel innerhalb von 24 Stunden nicht behoben werden, hat der Mieter, sofern der Mangel nicht durch ihn verursacht wurde, Anspruch auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug im Falle der Verfügbarkeit sowie entsprechende Kostenrückerstattung für die Wartezeit. Zudem ist der Vermieter verpflichtet, das Motorrad auf seine Kosten zurück zur Vermietstation zu transportieren.

(3) Weitere Kosten wie Hotelübernachtung, Spesen, verpasste Aktivitäten werden nicht erstattet, sofern diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

(4) Ist der technische Mangel durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Mieters entstanden, so hat der Mieter sich entweder selbst um den Rücktransport auf seine Kosten zu kümmern oder kann den Rücktransport dem Vermieter in Auftrag geben. Die Rücktransportkosten betragen 1,50 Euro pro Entfernungskilometer (gerechnet Vermietstation-Abholungsort-Vermietstation) plus Mautgebühren plus evtl. Fahrtickets und Vignettenkosten. In jedem Fall ist umgehend die Vermietstation zu informieren.

(5) Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit diese zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Alle mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich und ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet.

(2) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und anderen beauftragten Dritten (z. Bsp. Reparaturwerkstatt) erfolgen, soweit dies erforderlich ist.

(4) Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen oder Ähnlichem, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z. Bsp. Strafzetteln, Bußgeldern und sonstigen Gebühren, weiterzugeben.

(5) Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z. Bsp. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung.

(6) Der Mieter hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine bei SpeedMe gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft wird auf Anfrage von SpeedMe erteilt.

(7) Der Mieter hat das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei denn gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(8) Die erteilte Einwilligung des Mieters zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten kann jederzeit schriftlich oder per Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschließend ist und keine anderen, auch mündliche Abreden getroffen wurden.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.